



Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BUNDES-GESAMTZEITUNG	
Zl. 22	GEK. P. 6
Datum: 30. MAI 1996	
Verf. 31. P. 96/Ch	

Wien, 28.5.1996
Dr.Du/Sve

Dr. Hayek

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum KJBG

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem
Gesetzentwurf.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Tritremmel *Dr. Dungl*

Dr. Tritremmel

Dr. Dungl

Beilagen





**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 Wien**

**Wien, 28.5.1996
Dr.Du/Sve**

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum KJBG, Zl. 52.175/5-2/96

Wir bestätigen dankend den Erhalt des obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu nachfolgend Stellung zu nehmen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die bevorstehende Novellierung primär der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinie dient.

Zu Z 3:

Wir sprechen uns nachdrücklich für die Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelung aus, wonach für die Geltung der höheren Altersgrenze bei sonstigen Ausbildungsverhältnissen deren mindestens einjährige Dauer erfordert wird.

Zu Z 7:

Eine ausdrückliche Begrenzung der Wochenarbeitszeit läßt sich uE aus der Richtlinie nicht zwingend ableiten, zumal durch die Notwendigkeit einer kollektivvertraglichen

Regelung Schutzinteressen Jugendlicher in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Jedenfalls halten wir einen Hinweis in den Erläuterungen auf Anpassungsnotwendigkeiten bei künftigen flexibleren Regelungen im Arbeitszeitgesetz für erforderlich.

Zu Z. 12:

Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Streichung des Wortes „ununterbrochenen“ aus, die allein mit dem Argument, daß ansonsten die Voraussetzung einer Pausengewährung meist nicht gegeben ist, nicht sachlich begründet werden kann.

Zu Z. 13:

Wir halten es für erforderlich, von den durch Art 10 Abs 4 vorgesehenen Möglichkeiten abweichender Regelungen Gebrauch zu machen, und zwar insbesondere für Beschäftigungen, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind. Hiefür sollten zumindest die Grundsätze der derzeit bestehenden Regelung gelten.

Zu Z. 18:

Die Regelung in § 18 Abs 1 erscheint nicht praktikabel, da aus Satz 1 zwingend eine den Samstag und den Sonntag umfassende Wochenendruhe abgeleitet werden könnte. Der Richtlinie entsprechend sollte daher nicht auf die Kalenderwoche, sondern auf einen Zeitraum von 7 Tagen abgestellt werden. Auf Grund eines erhöhten Ruhezeitmaßes ist auch eine Gleichziehung mit dem ARG nicht geboten. Darüber hinaus hätte - ebenfalls im Sinne der Richtlinie - die Aufeinanderfolge der beiden Ruhetage generell „nach Möglichkeit“ zu erfolgen, um auch den Montag-Berufsschultagen gleichgelagerte Fälle zu erfassen (§ 18 Abs 2).

Zu § 21 gilt der oben zu Z 3 angeführte Einwand analog.

Zu Z 19:

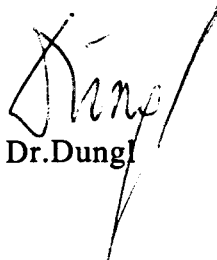
Wir sprechen uns für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung der Beförderung höherer Sach- oder Geldwerte aus, da die vorgesehene Änderung einerseits praxisfremd erscheint, andererseits hierfür aber auch kein wirkliches Bedürfnis erkennbar wird. Folgt man der diesbezüglichen Begründung, wären Jugendliche wohl generell von derartigen Werten fernzuhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Tritremmel



Dr. Dungl